



AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN FASSUNG VOM 26. 11. 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 HAT DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE AM 28.04.1976 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 a) GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50 m VON DEN ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. GARAGEN KÖNNEN AUCH IM RÜCKWÄRTIGEN, NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICH IN SINNVOLLER ZUORDNUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.
- § 2 b) BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICH ÜBERNAHMEN  
GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARLEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- bzw. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIUVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES NR. 103 HIERMIT AUSSER KRAFT.

LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEbiet, (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

1 = GESCHOSSZAHL (Zahl OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)  
 2 = BAUWEISE (o = OFFEN)  
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)  
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) } HÖCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG

BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE

GARAGEN

ELTFREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS

ÄNDERUNG ZUM  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 103 -I.I  
 VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BBAUG  
 „KIEWITSHUDE“  
 DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE  
 STADTTEIL OSEDE  
 LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000

DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE HAT AM 28. OKT. 1975 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.  
 GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 5. JULI 1976  
 BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTDIREKTOR *[Signature]*

BEARBEITET: PLANUNGSBURO FÜR STÄDTEBAU UND STADTPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 15.8.1975  
 PLANUNGSBURO FÜR STÄDTEBAU UND STADTPLANUNG OSNABRÜCK, HOLTEI, TEL. 2512-11, 2490

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 13 BBAUG. AM 28. APR. 1976 DURCH DEN RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN  
 GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 5. JULI 1976  
 BÜRGERMEISTER *[Signature]* STADTDIREKTOR *[Signature]*

IN KRAFT GETRETEN GEM. § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.07.1976  
 GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 05.10.1976  
 STADTDIREKTOR *[Signature]*



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, 05.07.1994  
*[Signature]*  
 Stadtdirektor



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, 05.07.1994  
*[Signature]*  
 Stadtdirektor



AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN FASSUNG VOM 26. 11. 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 HAT DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE AM 28.04.1976 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN :

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 a) GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6.50 m VON DEN ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. GARAGEN KÖNNEN AUCH IM RÜCKWÄRTIGEN, NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICH IN SINNVOLLER ZUORDNUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.
- § 2 b) BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICH ÜBERNAHMEN
- GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- bzw. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB-PLANES NR. 103 HIERMIT AUSSER KRAFT.